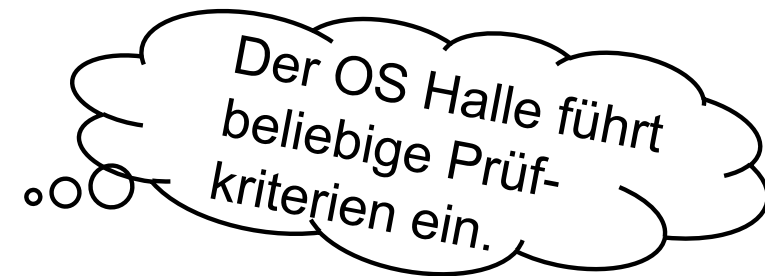
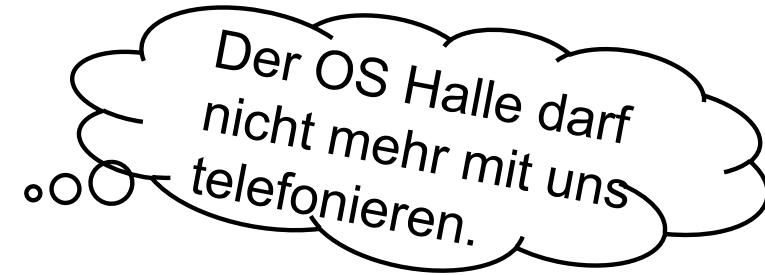
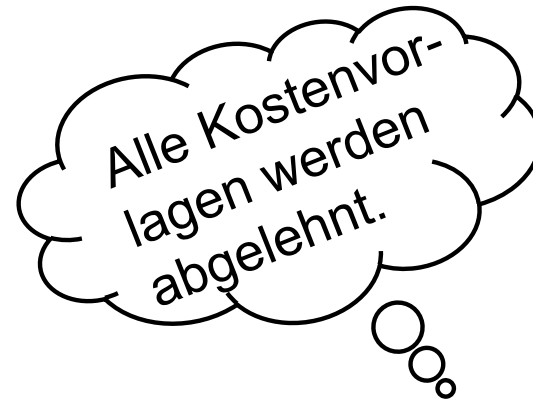


# Weiterentwicklung Kostenzustimmung

Aktueller Sachstand und weitere  
Schritte.





# Entwicklung der FbW-Kostenvorlagen vom 01. Januar 2021 bis 13. August 2021 im OS Halle.

Derzeitige Bearbeitungszeit: 15 Arbeitstage\*  
Durchschnittliche Dauer Nachforderungen: 18 Arbeitstage

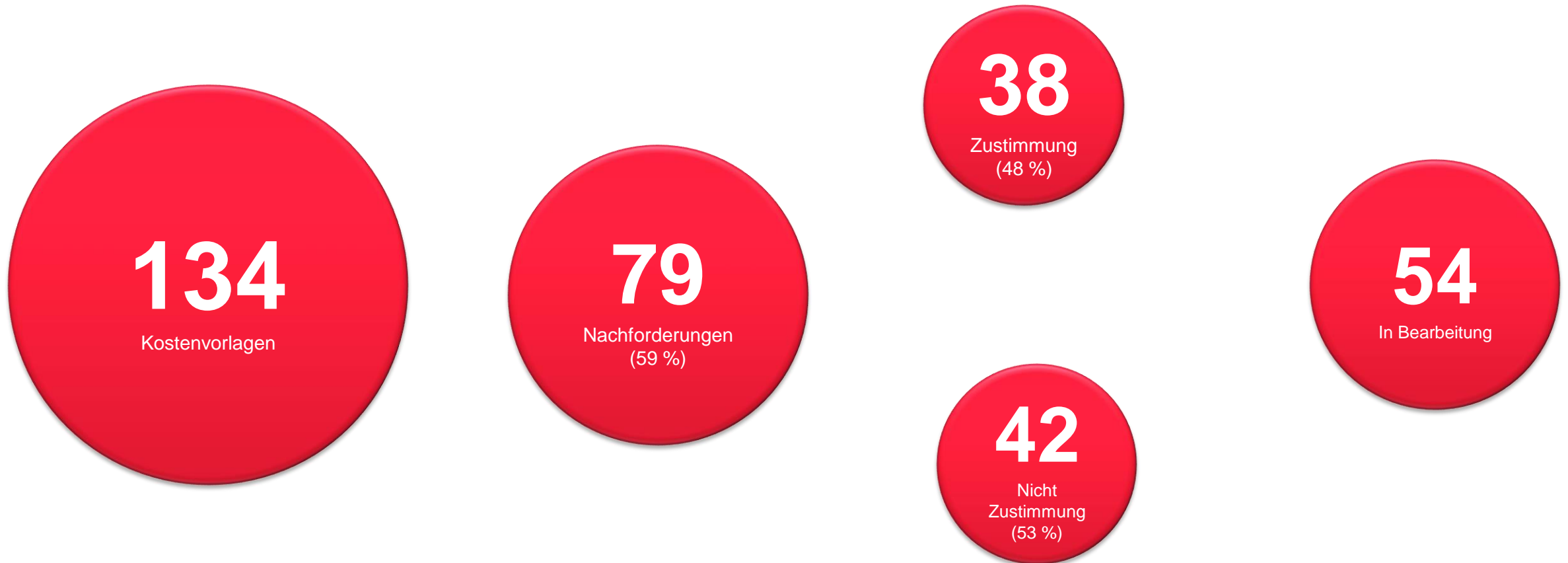


Quelle: Bundesagentur für Arbeit – OS Halle; Stand: 13.08.2021

\* bei Eingang einer entscheidungsreifen Kostenvorlage ohne Nachforderungen

# Entwicklung der MAbE-Kostenvorlagen vom 01.01.2021 bis 13.08.2021 im OS Halle.

Derzeitige Bearbeitungszeit: 23 Arbeitstage\*  
Durchschnittliche Dauer Nachforderungen: 14 Arbeitstage



Quelle: Bundesagentur für Arbeit – OS Halle; Stand: 13.08.2021

\* bei Eingang einer entscheidungsreifen Kostenvorlage ohne Nachforderungen

# Die Rahmenbedingungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und damit auch die Kostenzustimmung haben sich verändert.

---

- Qualifizierungschancengesetz zum 01.01.2019
- AZAV-Evaluation im März 2019
- Arbeit-von-morgen-Gesetz zum 01.10.2020/ 01.01.2021

\* am 08.12.2020; vertreten waren: FKS, Weiterbildungsträger, BMAS, AZAV-Beirat, OS Halle, Zentrale



**Weiterentwicklung des Kostenzustimmungsverfahrens durch die Bundesagentur für Arbeit unter Beteiligung der Stakeholder.**

---

**Das haben wir uns  
nach der Auftaktveranstaltung\*  
vorgenommen.**

\* am 08.12.2020; vertreten waren: FKS, Weiterbildungsträger, BMAS, AZAV-Beirat, DAkkS, OS Halle, Zentrale

# Corona hat Auswirkungen auf das Regelgeschäft der Bundesagentur für Arbeit. Der Entwicklungszeitplan hat sich um zwölf Monate verzögert.

## KUG

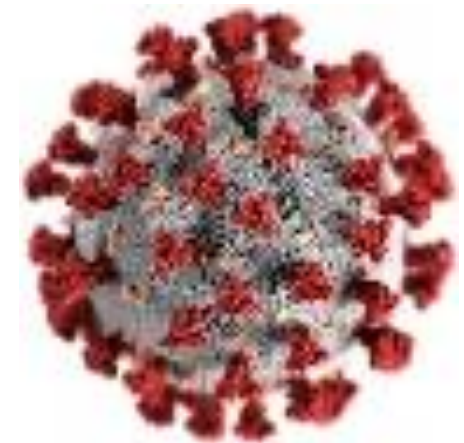
	<u>2009</u>		<u>2020</u>
Anzeigen KUG:	165.127	+555 %	1.082.000
Personen in Anzeigen KUG:	3,6 Mio.	+303 %	14,4 Mio.

1.000.000 Abschlussprüfungen stehen bis Ende 2022 aus.

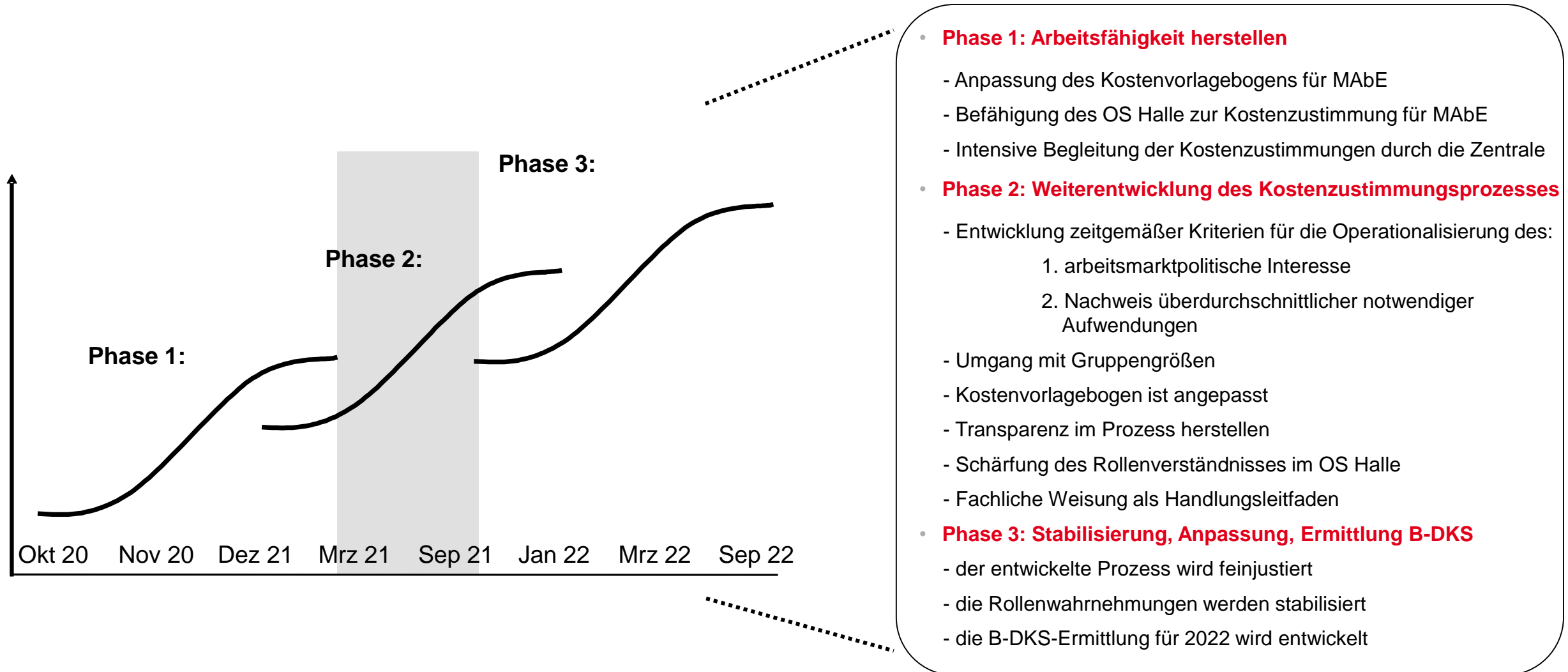
## SodEG

Verfahrensentwicklung  
Antragsbearbeitung und Auszahlung

**Der OS Halle und die Zentrale unterstützen die KUG-Bearbeitung und die Aufrechterhaltung der Trägerlandschaft.**



# Weiterentwicklung der Kostenzustimmung wegen sich veränderter Rahmenbedingungen.





# Das Vorgehen des OS Halle ergibt sich aus § 179 Abs. 2 SGB III i.V. mit § 3 Abs. 6 AZAV.

- Alles was der OS Halle sehen möchte, mussten die Weiterbildungs-/ Maßnahmeträger bereits zur Zulassung bei der fachkundigen Stelle vorlegen.
- Für den OS Halle muss sich ein schlüssiges Gesamtbild der Kostenvorlage aus den Unterlagen ergeben.
- Der OS Halle führt keine Überprüfung der Prüfungen der FKS durch.
- Der OS Halle führt keine Nachkalkulation der Kostenkalkulation durch.
- Der OS Halle prüft nicht, er bewertet.

„Kann ich auf der Grundlage der vorgelegten Prüfung von der FKS den Mehrwert der Maßnahme für den regionalen Arbeitsmarkt in den nächsten drei Jahren zu einem deutlich höheren Preis nachvollziehen?“

---

# Backup

---

**Prüfen** (FKS)

≠

**Bewerten** (BA)

# Die fachkundige Stelle „prüft“. Die Bundesagentur für Arbeit macht die Zustimmung abhängig von der Prüfung. Sie selbst prüft nicht.

§ 3 Abs. 4 AZAV	§ 3 Abs. 6 AZAV
<p>(4) Als <b>besondere Aufwendungen</b> im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch <b>können insbesondere</b> solche Aufwendungen anerkannt werden, die begründet sind durch</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einen notwendigen überdurchschnittlichen Einsatz von <b>Personal</b>,</li><li>2. eine besondere <b>räumliche</b> Ausstattung,</li><li>3. eine besondere <b>technische</b> Ausstattung <i>oder</i></li><li>4. eine besondere <b>inhaltliche</b> Ausgestaltung.</li></ol> <p>Als besondere Aufwendungen können <i>auch</i> Kosten anerkannt werden, die auf eine <b>barrierefreie Ausgestaltung</b> der Maßnahme oder auf eine begründete <b>geringere Teilnehmerzahl</b> zurückzuführen sind.</p>	<p>(6) Auf der Grundlage der <b>Prüfung der fachkundigen Stelle</b> soll die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung nach § 179 Absatz 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von einem besonderen <b>arbeitsmarktpolitischen Interesse</b> an der Maßnahme <b>und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen</b> für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen.</p>

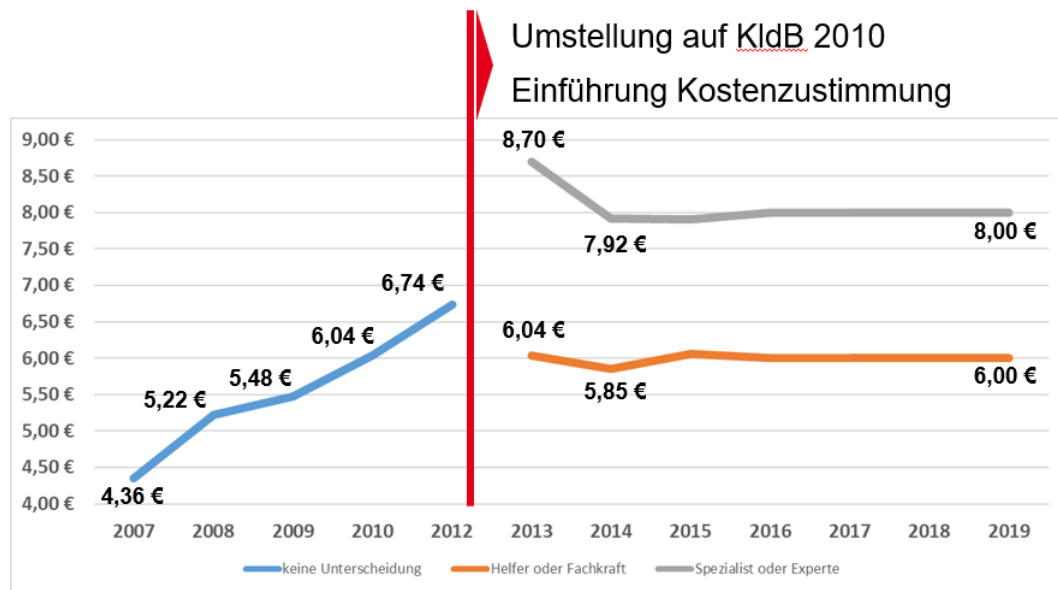
o Verweis auf SGB III

o wesentliche Tatbestandsmerkmale

o Ermessen

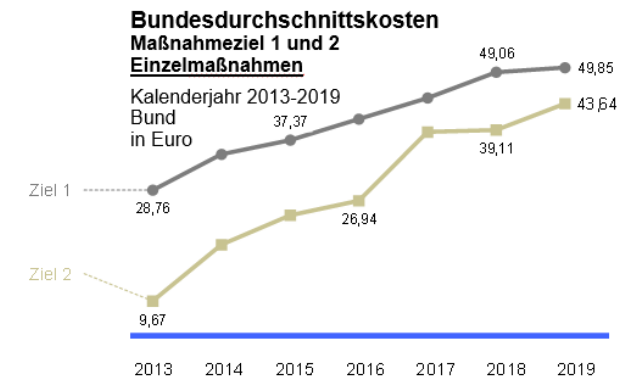
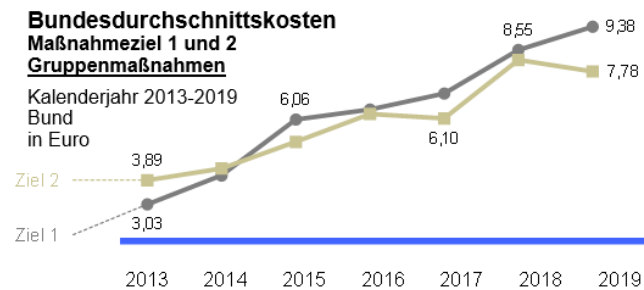
# Entwicklung der B-DKS für FbW- und MAbE-Maßnahmen im Laufe der letzten Jahre.

## FbW - Kostensatz pro TN pro 45 Minuten: Durchschnitt über ALLE BILDUNGSZIELE hinweg.



Alle Angaben in Euro pro TN pro 45 Minuten.

## 45er - Kostensatz pro TN pro 45 Minuten: Maßnahmeziele 1 und 2



Alle Angaben in Euro pro TN pro 45 Minuten.